



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0506/1

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen	Vorberatung	04.09.2023			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.09.2023			
Kreisausschuss	Vorberatung	25.09.2023			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	16.10.2023			

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung - AbfS) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf.

Stralsund, 7. September 2023

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Auf der Grundlage des vom Kreistag Vorpommern-Rügen am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes (AWIKO), der durch zum 31. Dezember 2015 auslaufenden Entsorgungsverträge erforderlichen Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und der abgelaufenen Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen wurde am 14. Dezember 2015 eine einheitliche Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallsatzung - beschlossen. Am 19. Dezember 2016 beschloss der Kreistag die 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung. Beide Satzungen wurden durch den Kreistag Vorpommern-Rügen am 9. Oktober 2017 erneut beschlossen. Die Abfallsatzung ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vorliegende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen berücksichtigt auch vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern im April 2022 gegebene Hinweise. Danach waren Inhalte und Bestimmungen der Abfallsatzung anzupassen.

So stellt der nun im § 2 Absatz 3 enthaltene Zusatz „Wochenendhaus“ klar, dass die auf Grundstücken, die mit einem solchen Wochenendhaus bebaut sind, anfallenden Abfälle den Abfällen aus privaten Haushaltungen zugerechnet werden.

Weiterhin sorgt der Zusatz im § 2 Absatz 10, dass „Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes“ auch als „andere Herkunftsbereichen“ gelten, für Klarheit in der Abfallsatzung.

Durch das Innenministerium M-V erfolgte der Hinweis, dass auch der im § 4 Absatz 2 der Abfallsatzung enthaltene Ausschluss vom Einsammeln und Befördern zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises auf Grund der Regelungen im § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nur nach vorliegender Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde erfolgen könne. Ein Entsorgungsausschluss war und ist jedoch für die im § 4 Absatz 2 benannten Abfälle nicht beabsichtigt. Die hier genannten Abfälle sollten und werden lediglich im Bringesystem eingesammelt. So machte sich das Streichen des § 4 Absatz 2 der Abfallsatzung und die Aufnahme der dort vormals genannten Abfälle in den neu eingefügten § 3 Absatz 3 erforderlich.

Im § 10 Absatz 6 wird die Möglichkeit eröffnet, zahlungsunwillige Gebührenschuldner künftig aufzufordern, das von ihnen genutzte Grundstück durch den Kauf von Restabfallsäcken an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuschließen. So kann die Höhe der erfolglos beigetriebenen Gebührenforderungen verringert werden. Einen solchen Anschluss haben die Abschlusspflichtigen auf Anforderung nachzuweisen.

Die in der bisherigen Abfallsatzung im § 11 Absatz 7 als „geringe Menge“ bezeichneten Bioabfälle, die in Biotonnen erfasst werden können, werden auf Grund des in der Abfallsatzung bestimmten maximalen Biotonnenvolumen sowie auf Anregung des IM M-V im künftig als „begrenzte Menge“ bezeichnet.

Da es neben der Eigenkompostierung von Bioabfällen auf den genutzten Grundstücken weitere Möglichkeiten des Verwertens von Bioabfällen gibt, wie z. B. das Verfüttern, wurde die, durch die benannte Bezeichnung Eigenkompostierung vorgenommene Einschränkung der Verwertung im § 14 Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Gewährleistung des vollständigen Entleerens der Abfallbehälter. Besonders im Winter, wenn nach dem Entleerungsvorgang beispielsweise Biogut durch Festfrieren in der Biotonne verbleibt, tauchen diese Unstimmigkeiten immer wieder auf. Die hier neu aufgenommene Regelung stellt die Verantwortung klar.

Auf Grund auch anderer Mitnahmebeschränkungen und der immer wieder auftretenden Situation, dass übergroße Tannenbäume - besonders aus öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Hotels u. ä. - eingesammelt werden sollen, macht sich im § 15 Absatz 9 eine an der Haushaltsüblichkeit orientierte Begrenzung der Maße der einzusammelnden Tannenbäume erforderlich.

Anlagen:

1. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung-AbfS)-
2. Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung-AbfS) - Lesefassung -

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		